Stand: 11/2021

Kontakt:

abcteam@wippidu.info

Konzeption

Träger und Verwaltung:
Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.
Klarenbergstr. 82
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 945421

(Sekretariat: Mo - Fr von 9-12)
E-Mail: sekretariat@wippidu.info

Internet: www.wippidu.info

von:

.....

.....

Inhalt

1. Grundlage und Aufnahmebedingungen 3
2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien 3
3. Schutzkonzept 4
4. Kosten und Elternbeitrag 5
5. Aufsicht 7
6. Änderungen der Betreuungstage und Kündigung 7
7. Versicherungen 8
8. Elternabend 8
9. Mitgliedschaft 9

Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 11

Anhang 2 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz 13

Formulare (Nicht in der Online-Version)

Anhang 3 Aufnahmebogen 17

Anhang 4 Aufnahmevertrag 21

Anhang 5 Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags 25

Anhang 6 Einverständniserklärung Ausflüge und Bildmaterial 29

Anhang 7 Einverständniserklärung pädagogischer Austausch 33

Anhang 8 Mitgliedsantrag 39

Anhang 9 Änderung der Betreuung 43

Anhang 10 Änderung der Adresse 45

Anhang 11 Kündigung der Schülerbetreuung 47

Anhang 12 Kündigung der Vereinsmitgliedschaft 49

1. Grundlage und Aufnahmebedingungen

1.1 Grundlage

1.1.1 Das Angebot steht allen Grundschülern, die im Grundschulbezirk Spraitbach wohnen offen. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

1.1.2 Die Kinder erhalten in familiärer Atmosphäre eine Betreuung durch fachlich geschultes Personal. Von ihm werden sie in ihrer geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung begleitet, unterstützt und gefördert.

1.2 Aufnahmebedingungen

1.2.1 Wir wollen Inklusion leben. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder anderweitig eingeschränkt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.2.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift (Anhang 10), der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Verwaltung und den BetreuerInnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

1.2.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntlebenden) unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und
- hiervon die BetreuerInnen, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

2.1 Die BetreuerIn ist am ersten Fehltag, sei es durch Krankheit oder Urlaub, direkt zu benachrichtigen.

2.2 Betreuungszeiten: Montags bis Freitags: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Die Betreuung findet in den Schulferien, beweglichen Ferientagen und Tagen an denen die Schule ausfällt nicht statt

2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den in Anhang 4 vereinbarten Betreuungstagen und den Öffnungszeiten. Ein Tauschen der Betreuungstage ist nicht möglich (außer bei einer Stundenplanänderung oder vertraglich geregelten Sonderregelung). Eine vertragliche Änderung der Betreuungstage ist nach Absprache möglich.

3. Schutzkonzept

Es gibt kaum Bereiche, bei der sich die Gesellschaft so einig ist, wie in der Ablehnung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern. Seit der Aufdeckungswelle von Missbrauchsfällen aus dem Jahre 2010 in Deutschland ist die Debatte zum Schutz der Kinder in Institutionen, besonders vor sexualisierter Gewalt, im Zentrum der Öffentlichkeit und Fachwelt.

Wir bei Wippidu e.V. sehen diese große Verantwortung gegenüber den Kindern, diesen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist bei uns der Schutz der Kinder, die von unseren Mitarbeiter_innen begleitet werden, elementar. Dies und die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs waren der Auslöser, weshalb wir uns entschlossen haben, ein Schutzkonzept zu entwickeln.
Dabei wird das Ziel verfolgt in Kindertagesstätten Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch anzuwenden. Unsere Kindertagesstätten sollen somit zu Schutzorten werden, an denen Kinder wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Ebenso werden die Einrichtungen zu Kompetenzorten, in denen die Kinder Hilfe erhalten, wenn sie anderswo Missbrauch erfahren.
Damit soll das Schutzkonzept von Wippidu e.V den Schutz der Kinder vor Gewalt aufzeigen und als ein Fundament für eine wirksame sowie kontinuierliche Präventionsarbeit dienen. Hierdurch kann die Basis für ein gewaltfreies Miteinander und Aufwachsen im Wohlergehen geschaffen werden.
Infolgedessen wurde unser Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter_innen von Wippidu e.V. gemeinschaftlich erarbeitet und wird fortlaufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.
Wir von Wippidu wollen somit nach innen und außen dafür werben, dass wir als Träger den Gewaltschutz in unseren Einrichtungen einheitlich umsetzen. Auch möchten wir alle hiermit ermutigen, gewalttätiges oder gefährdendes Handeln gegenüber Kindern zu erkennen, zu benennen sowie Maßnahmen zum Schutz einzuleiten.
Unser Schutzkonzept soll damit eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts aufzeigen, sowie allen Kindern eine entwicklungsfördernde Kindheit ermöglichen. Wir wünschen uns eine Kultur, die auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen aufbaut. Dabei soll niemand Angst haben, seine Gefühle und Grenzen zu äußern.
Nichtsdestotrotz können wir das Risiko sexualisierter Gewalt nicht komplett ausschließen. Aber wir wollen mit unserem Schutzkonzept dagegen vorgehen, um so mit unseren Einrichtungen Kompetenz- und Schutzorte für die Kinder zu sein.

Bestandteile unseres Schutzkonzeptes bei Wippdiu e.V.:

- Leitbild
- Personalverantwortung
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren
- Handlungs- und Notfallplan
- Kooperation mit Fachstellen

Falls Sie die komplette Fassung unseres Schutzkonzepts einsehen möchten, verweisen wir Sie auf unsere Homepage www.wippidu.de oder Sie haben die Möglichkeit eine schriftliche Ausarbeitung in den Einrichtungen einzusehen.

4. Kosten und Elternbeitrag

4.1 Die Betreuungskosten werden durch Landeszuschüsse und die Beiträge der Eltern finanziert. Eine Änderung der Betreuungskosten und der Verpflegungspauschale bleibt dem Vorstand des Vereins vorbehalten. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und repräsentiert die Kosten des Platzes. Er ist deshalb auch während einer Abwesenheit des Kindes (Ferien, Schließtage, Krankheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale bei längerer Abwesenheit ist gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr auf Antrag möglich (ein Formular dazu erhalten die Eltern bei den BetreuerInnen). Darüber hinaus ist das Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. auf Spenden angewiesen.

4.2 Betreuungsmodelle

Die **monatlichen Betreuungskosten** für Ihr Kind setzen sich zusammen aus der
monatlichen Grundgebühr für das Schuljahr 2021/2022: **30,00 €**
+ ausgewähltes Betreuungsmodell/e
+ warme Mahlzeit (bei der Teilnahme am Mittagessen)

Zeiten / Tage	1	2	3	4	5
7-13 Uhr	6,20 €	12,40 €	18,60 €	24,80 €	31 €
7-14 Uhr	8,80 €	17,60 €	26,40 €	35,20 €	44 €
11-14 Uhr	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32 €
11-16 Uhr	12,20 €	24,40 €	36,60 €	48,80 €	61 €
7-16 Uhr	14,80 €	29,60 €	44,40 €	59,20 €	74 €
warme Mahlzeit (zwingend bei Buchung 13-14 Uhr)	12,10 €	24,20 €	36,30 €	48,40 €	60,50 €

im September gilt entgegen obigen Preisen für die Betreuung eine Pauschale von 36 € (Geschwisterkind 20 €) unabhängig von den gewählten Betreuungsmodellen zuzüglich 8,80 € Verpflegungspauschale je fest gebuchtem Wochentag mit warmer Mahlzeit. Die Teilnahme am Mittagessen außerhalb der festen Buchung muss spätestens morgens zu Schulbeginn bekannt gegeben sein und kostet jeweils 3,85 €.

Die Betreuungskosten sind durchgehend während 11 Monaten des Schuljahres zu entrichten. Der Betreuungsbeitrag wird zum vereinbarten Termin (1. oder 15. des Monats) abgebucht.
Für Geschwisterkinder (bei gleichzeitiger Anwesenheit) ist die Hälfte der Betreuungskosten zu zahlen, die warme Mahlzeit für Geschwisterkinder ist voll zu entrichten.

4.2.1 Kurzzeitbetreuung bzw. extra Tag

Bei Krankheit, Kuraufenthalt oder anderen Gründen ist eine Kurzzeitbetreuung möglich. Die Anmeldung zur Betreuung können Sie mit unseren Mitarbeitern besprechen. Im Falle der Kurzzeitbetreuung bzw. eines extra Tages gilt keine Geschwisterkindregelung. In der Regel werden diese Kosten bar vor Ort entrichtet.

		I----------inklusive warme Mahlzeit----------I				
ein Tag	7-13 Uhr	7-14 Uhr	11-14 Uhr	13-14 Uhr	11-16 Uhr	7-16 Uhr
für bereits angelmel. Kind	2,60 €	8 €	6,95 €	5,40 €	10,45 €	11,50 €
für nicht angelmel. Kind	10,60 €	16 €	14,95 €	13,40 €	18,45 €	19,50 €

5. Aufsicht

5.1 Die Kinder werden in den Betreuungszeiten von 2 BetreuerInnen bzw. adäquatem Personal betreut (entsprechend den Rechtsvorschriften).

5.2 Urlaubszeiten und Krankheitsfälle der BetreuerInnen werden durch einen Bereitschaftsdienst abgedeckt.

5.3 Nach Möglichkeit wird eine Zusatzkraft für eine 3fach- Besetzung eingesetzt (z.B. Praktikant im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres).

5.4 Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt, wenn das Kind sich bei einer Aufsichtsperson gemeldet hat. Beendigung der Aufsichtspflicht ist spätestens um 16.00 Uhr bzw. der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

5.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Änderungen der Betreuungstage und Kündigung

6.1 Die Kündigung des Betreuungsplatzes muss schriftlich erfolgen (Anhang 11), die Kündigungsfrist beträgt 1 Monate zum Monatsende, vor dem gewünschten Austrittstermin (i.d.R. Wechsel auf die weiterführenden Schulen)

6.2 Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) kann erfolgen, sofern schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden können.

Solche Gründe können sein:

von Seiten des Vereins z.B.
- häufige Verstöße gegen die Teilnahmepflicht
- für MitschülerInnen / BetreuerInnen unzumutbares Störverhalten in der Betreuung
- Zahlungsrückstände

von Seiten der Nutzer z.B.
- Schul- und / oder Wohnungswechsel
- Arbeitslosigkeit / langfristige Erkrankung
- Nichterfüllung der Pflichten durch den Verein.

Über die vorzeitige Auflösung des Vertrages entscheidet der Vereinsvorstand.

6.3 Änderungswünsche bitte schnellstmöglich mitteilen (Anhang 9), z.B. der Wunsch nach Aufstockung oder Senkung der Betreuungstage, Tagewechsel etc. Bitte beachten: Eine Abstockung der Tage ist wie eine Kündigung zu sehen. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls 1 Monate auf Monatsende.

6.4 Ausschluss aus der Betreuung

Wiedersetzt sich ein Kind den Anweisungen der BetreuerInnen oder stört das Kind trotz mehrmaliger Ermahnung immer wieder die Durchführung des Betreuungsangebots werden die Personensorgeberechtigten über die Vorfälle schriftlich informiert. Nach Erhalt einer solchen Information und einem Gespräch kann das Kind zeitweise oder auch dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden.

7. Versicherungen

7.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
a) auf dem Weg zwischen den beiden Betreuungsstätten (Schule-Betreuungsräume)
b) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
c) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
d) während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen vgl. Anhang 6), da die Ganztagsbetreuung versicherungsrechtlich den Status einer Schulveranstaltung hat .

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

7.3 Weder die Gemeinde / Grundschule, noch der Verein oder die Betreuungskräfte haften für den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände wie z.B. Spielsachen, Fahrräder etc. der Schüler. Es wird empfohlen - soweit möglich -, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
Bei Brillen und Zahnspangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

8. Elternabend

Es finden regelmäßig Elternabende statt; mind. einen pro Jahr. Dem Elternabend kommt eine große Bedeutung zu, denn nur wenn Eltern und BetreuerInnen sich Zeit nehmen, miteinander zu sprechen und sich auszutauschen, kann die Gruppe lebendig und gut arbeiten. Daher ist es sehr wichtig, dass beide Parteien ihre Anliegen einbringen und gemeinsam nach Ideen, Lösungen oder Möglichkeiten suchen. Der Elternabend lebt also von einer offenen Kommunikation, von der Bereitschaft, einander zuzuhören und vom Interesse an der Zusammenarbeit. An den Abenden werden verschiedene Themen rund um die Gruppe sowie das Kind- und Elternsein aufgegriffen. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf einer bestimmten Thematik oder sie dienen mehr der Gemütlichkeit, der Kommunikation und dem gegenseitigen Austausch.

9. Mitgliedschaft im Verein

9.1 Eine Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. ist für die Eltern zwar nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Als Mitglieder haben die Eltern Mitsprache- und Entscheidungsrecht und können so basisdemokratisch die Rahmenbedingungen auch des Vereins mitgestalten (Anhang 8). Gleichzeitig unterstützen die Mitglieder aktiv unsere allgemeine Vereinstätigkeit.

9.2 Eine Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen (Anhang 12).

9.3 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie weitere Bedingungen können Sie der neuesten Fassung unserer Satzung entnehmen. Diese ist in unseren Einrichtungen zur Einsicht erhältlich oder kann unter www.wippidu.info abgerufen werden.

9.4 Die Durchführung der Abbuchung erfolgt nach der ersten Abbuchung in der Regel Anfang Januar. Bitte achten Sie für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten.
Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe und uns somit ein großes Anliegen. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.....

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn e**ine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Belehrungsbögen sind in den Sprachen arabisch, englich, französisch, polnisch, russisch, spanisch, türkisch unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html verfügbar und können heruntergeladen werden.

Durch Ihre Unterschrift unter dem Aufnahmevertrag (Anhang 5) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.